



Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg  
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Ministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur  
Referat 13

nachrichtlich:

Oberste Landesbehörden des Landes Branden-  
burg, hier: Personalreferate  
Landtag Brandenburg,  
ZBB  
LRH, Leiter Prüfungsgebiet II 4  
MdF, Referat 21

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Holzendorf  
Gesch.Z.: 37-714-17  
Hausruf: 0331 866-2378  
Fax: 0331 866-2302  
Internet: <https://mik.brandenburg.de>  
[christina.holzendorf@mik.brandenburg.de](mailto:christina.holzendorf@mik.brandenburg.de)

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 24. Oktober 2018

**Arbeitsverhältnisse mit wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften**

hier: Urteil des LArbG Berlin-Brandenburg vom 5. Juni 2018 – 7 Sa 143/18

Sehr geehrte Frau Birnbaum,

in dem o. a. Urteil ist das LArbG zu dem Schluss gekommen, dass die Befristung des Arbeitsverhältnisses einer studentischen Hilfskraft nach § 6 WissZeitVG voraussetzt, dass der Arbeitsvertrag die Einbringung wissenschaftlicher oder künstlerischer Hilfstätigkeiten zum Gegenstand hat.

Wissenschaftliche Hilfstätigkeiten sind – so das LArbG – Tätigkeiten, mit denen die wissenschaftliche Hilfskraft bei Forschung und Lehre anderen unterstützend zuarbeitet und damit die Aufgabe der jeweiligen Einrichtung, der er zugeordnet ist, zu erfüllen hat.

Als wissenschaftliche Dienstleistung kommt darüber hinaus die Mitarbeit bei allen den Professoren obliegenden Dienstaufgaben in Betracht, etwa bei Unterrichtstätigkeiten, bei Prüfungen oder bei der Zusammenstellung wissenschaftlicher Materialien, nicht jedoch technische bzw. verwaltungsmäßige Tätigkeiten wie die Erledigung von Aufgaben im Sekretariat oder in der Bibliothek.

Fehlt es – wie in dem Urteil zu entscheidenden Fall – an der Erbringung wissenschaftlicher Hilfstätigkeiten, findet bei beiderseitiger Tarifbindung der TV-L mit seiner Entgeltordnung Anwendung, da die Bereichsausnahme nach § 1 Abs. 3 Buchstabe c) TV-L nicht gilt.

Zu Einzelheiten wird auf das beigefügte Urteil des LArbG verwiesen.



Nach § 59 BbgHG können Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium oder fortgeschrittene Studierende als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte beschäftigt werden. Ihnen obliegt die Aufgabe, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, in begründeten Ausnahmefällen auch sonstiges wissenschaftliches oder künstlerisches Personal, bei den dienstlichen Aufgaben sowie Studierende unter der fachlichen Anleitung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers im Rahmen der Studienordnung bei ihrem Studium zu unterstützen. Die Aufgaben sollen zugleich der eigenen Aus- und Fortbildung dienen.

Im Tenor entspricht das Urteil des LArbG den gesetzlichen Regelungen.

Ausgehend von der Rechtsprechung des LArbG kann für befristete Arbeitsverhältnisse mit wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräften nichts anderes gelten. Insoweit sind aus der Rechtsprechung des LArbG Berlin-Brandenburg allgemeine Schlussfolgerungen dahingehend zu ziehen, dass eine Befristung auf der Grundlage des WissZeitVG nur Betracht kommt, wenn Tätigkeiten im Sinne von § 59 Abs. 2 BbgHG ausgeübt werden sollen.

Unabhängig von der o. a. Rechtsprechung des LArbG möchte ich darauf hinweisen, dass eine Beschäftigung als studentische, wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft nur gegeben ist, wenn diese auch Aufgaben – wie in § 59 Abs. 2 BbgHG definiert – ausüben.

Hilfstätigkeiten in der allgemeinen Verwaltung, wie z. B. im Sekretariat, in der Bibliothek, im IT-Bereich u. a. sind keine wissenschaftlichen Tätigkeiten und werden nicht von § 59 BbgHG erfasst. Sollen Studierende in diesen Bereichen befristet als „Hilfskräfte“ beschäftigt werden, kommen das TzBfG und der TV-L zur Anwendung; die Vergütung erfolgt entsprechend der auszuübenden Tätigkeit unter Anwendung der Entgeltordnung zum TV-L.

Es wird um Beachtung und Bekanntgabe in Ihrem Geschäftsbereich gebeten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Salomon-Hengst

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 24. Oktober 2018 durch Frau Annette Salomon-Hengst elektronisch schlussgezeichnet.

Anlage: Urteil des LArbG Berlin-Brandenburg vom 5. Juni 2018 – 7 Sa 143/18